

**Landesverband Baden-Württemberg
der Angehörigen psychisch Kranker e.V.**

Die rechtliche Betreuung psychisch Kranker

Was Angehörige wissen müssen

Informationen, Fragen und Antworten für Angehörige

An die Leser dieses Heftes

Über ehrenamtliche wie berufsmäßige Betreuer wird in unseren Angehörigengruppen viel geklagt. Neben berechtigten Klagen gibt es viele Klagen, die auf falschen Vorstellungen darüber beruhen, was rechtliche Betreuung bedeutet und welche Funktion der gesetzliche Betreuer hat.

Diese Schrift soll Angehörigen die nötigen Informationen geben und ihnen helfen, die Tätigkeit des Betreuers kritisch, aber auch sachlich zu begleiten und – wo nötig – im Interesse des Betroffenen einzugreifen.

Dr. Gerwald Meesmann

Konstanz, im April 2014

Herausgeber: Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

V.i.S.d.P.: Barbara Mechelke-Bordanowicz, Vorsitzende

Verfasser: Dr. Gerwald Meesmann

1. Auflage 05.14/3.000

I. Einleitung

II. Rechtliche Betreuung heißt Unterstützung, nicht Bevormundung

III. Fragen und Antworten zur Betreuung psychisch Kranker

1. Wann ist eine Betreuung erforderlich?
2. Kann der psychisch Kranke die Betreuung ablehnen?
3. Gibt es Alternativen zur Betreuung? (Vorsorgevollmacht)
4. Bleibt der Betreute geschäftsfähig?
5. Was bedeutet der Einwilligungsvorbehalt?
6. Welche Auswirkungen hat die Betreuung auf sonstige Rechte?
7. Wie weit geht die Betreuung?
8. Für welche Aufgabenbereiche kann Betreuung angeordnet werden?
9. Wer kann die Betreuung beantragen?
10. Wie geht das Betreuungsgericht vor?
 - 10.1 Anhörung des Betroffenen
 - 10.2 Anhörung der Betreuungsbehörde
 - 10.3 Einholung eines Gutachtens
 - 10.4 Entscheidung des Gerichts
 - 10.5 Vorläufige Maßnahmen des Gerichts
11. Sind die Angehörigen am Verfahren beteiligt?
12. Wer kann zum Betreuer bestellt werden?
13. Können bzw. sollen Angehörige die Aufgabe des Betreuers übernehmen?
14. Welche Maßnahmen des Betreuers bedürfen der Genehmigung des Gerichts?
 - 14.1 Ärztliche Maßnahmen mit Gefahr für Leben/schwere Gesundheitsschäden
 - 14.2 Sterilisation
 - 14.3 Unterbringung
 - 14.4 Andere freiheitsentziehende Maßnahmen
 - 14.5 Zwangsbehandlung
 - 14.6 Kündigung eines Mietvertrages
15. Kann der Betreuer entlassen bzw. gewechselt werden?
16. Können mehrere Betreuer bestellt werden?
17. Wer kontrolliert den Betreuer?
18. Welche Rechte haben Angehörige gegenüber dem Betreuer?
19. Welche Kosten entstehen?
20. Wo finden Angehörige Rat?

IV. Literatur und Fundstellen im Internet

I. Einleitung

Im Verlauf einer psychischen Erkrankung kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen der Kranke eine Entscheidung treffen müsste, dies aber nicht kann, weil er die Notwendigkeit, zu handeln, nicht erkennt oder nicht fähig ist, sich für das Notwendige zu entscheiden. Andere, auch nächste Angehörige, können diese Entscheidung nicht ohne weiteres für ihn treffen, sie müssen hierzu legitimiert sein. Diese Legitimation kann eine (schon vorher erteilte) Vollmacht (Vorsorgevollmacht) oder eine gerichtlich angeordnete Betreuung sein.

Bei Minderjährigen greift das elterliche Sorgerecht. Wenn absehbar ist, dass ein Jugendlicher, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bei Eintritt der Volljährigkeit betreuungsbedürftig sein wird, kann für ihn vorsorglich ein Betreuer bestellt werden, um eine zeitliche Lücke zwischen Ende des Sorgerechts und Wirksamwerden der Betreuung – das Verfahren zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers kann Wochen bis Monate dauern – zu vermeiden. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem bei geistigen Behinderungen, doch auch bei absehbaren Dauerfolgen einer psychischen Erkrankung kann es zweckmäßig sein, den nahtlosen Übergang vom Sorgerecht zur Betreuung durch eine vorsorgliche Betreuerbestellung zu sichern, die dann mit der Volljährigkeit sofort in Kraft treten kann.

Angehörige von erwachsenen psychisch Kranken stehen oft vor der Frage, ob eine Betreuung notwendig wird, häufig nach einem entsprechenden Hinweis durch den Therapeuten. Daraus folgen für sie viele weitere Fragen: Wie kommt das Betreuungsverfahren in Gang, gibt es Alternativen zur Betreuung, welche Wirkung hat die Betreuung für den Kranken und seine Angehörigen, wer soll Betreuer werden, was kostet das...? Das sind Fragen, die auch in unseren Angehörigengruppen und in unserer Beratungstätigkeit immer wieder gestellt werden.

Es gibt bereits viele Ratgeber zum Betreuungsrecht, die jedoch auf die Besonderheiten der rechtlichen Betreuung für psychisch Kranke und seelisch Behinderte nicht näher eingehen. Es macht doch einen Unterschied, ob jemand aufgrund einer körperlichen, geistigen oder eben einer psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen. Die Besonderheit liegt darin, dass die verschiedenen psychischen Krankheitsbilder und Behinderungen „instabil“ sind, d. h. der Betroffene ist oft nur zeitweise so gestört, dass er nicht mehr selbstverantwortlich handeln kann. Das hat erhebliche, sich von anderen Behinderungsarten unterscheidende Auswirkungen auf die Frage, ob überhaupt, wann und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich wird, und auch darauf, wie der Betreuer sein Amt zu führen hat.

Anliegen dieser Schrift ist es, auf diese speziellen, psychisch Kranke betreffenden Fragen der rechtlichen Betreuung einzugehen.

Zum Betreuungsrecht allgemein sei auf die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorge-

vollmacht“ (im Internet abrufbar über die Homepages des Ministeriums) verwiesen. – Eine gute Zusammenstellung der für das Betreuungsrecht maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bietet der Band „BtR Betreuungsrecht“ aus der Reihe „Beck-Texte im dtv“.

II. Rechtliche Betreuung heißt Unterstützung, nicht Bevormundung

Paragrafen ohne Zusatz beziehen sich auf das BGB; wörtlich wiedergegebene Bestimmungen in kursiv.

Das seit dem 1. Januar 1992 geltende Gesetz über die rechtliche Betreuung Volljähriger (§§ 1896 ff) löste das bis dahin geltende Vormundschaftsrecht (dieses gilt nach wie vor für Minderjährige) ab. Das war nicht nur eine Änderung der Bezeichnung: Mit dem Begriff „rechtliche Betreuung“ (statt „Vormundschaft“) verband sich das Ziel, das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu stärken: „Nicht Bevormundung sondern Assistenz“, das heißt lediglich Unterstützung bei der Lebensführung und nur dort an Stelle des Betreuten zu handeln, wo es dessen Wohl gebietet.

Das kommt in verschiedenen Bestimmungen des Betreuungsrechts zum Ausdruck: Gegen den freien Willen des Betroffenen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Abs. 1a); der Betreute bleibt grundsätzlich geschäftsfähig (§ 1903); der Betreuer hat bei Wahrnehmung seines Amtes stets das Wohl und die Wünsche des Betroffenen zu respektieren sowie wichtige Entscheidungen vorher mit ihm zu besprechen (§ 1901); hervorgehoben wird hier in Abs. 2: *„Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“*

Bezogen auf einen betreuungsbedürftigen psychisch Kranken kann diese Selbstbestimmung für das Umfeld sehr belastend werden, ist aber – soweit zumutbar – hinzunehmen. Doch wo liegen die Grenzen des Zumutbaren?

Ein Beispiel: Der (erwachsene) psychisch kranke, doch krankheitsuneinsichtige Sohn lebt in der eigenen Wohnung. Die Eltern bekommen mit, dass die Wohnung verwahrlost, es Ärger mit den Mitbewohnern gibt, der Sohn seine Post nicht öffnet; als der Vermieter schließlich die Eltern anspricht, stellt sich heraus, dass Mahnungen für unbezahlte Rechnungen und auch ein Kündigungsschreiben des Vermieters unbeachtet blieben. Der Sohn, von den Eltern darauf angesprochen, reagiert gereizt, will sich nicht „hineinreden“ lassen, es ist absehbar, dass er demnächst auf der Straße liegt, ins asoziale Milieu gerät; diese Perspektive nimmt der Sohn bewusst in Kauf – was tun?

Eine nicht seltene Situation, doch ist hier eine Betreuung „erforderlich“ und zulässig? Das lässt sich nicht generell beantworten, hängt vielmehr vom Krankheitsbild und dem Grad der Selbstgefährdung des Betroffenen ab. Das vom

Bundesverfassungsgericht auch dem psychisch Kranken zugebilligte Selbstbestimmungsrecht („Recht auf Krankheit“) bedeutet eine hohe Hürde für den Fall, dass der Betroffene die Notwendigkeit einer Betreuung nicht anerkennt und diese deshalb ablehnt.

III. Fragen und Antworten zur Betreuung psychisch Kranker

– von der Einleitung des Verfahrens bis zur Entlassung des Betreuers –

Bisher sind schon verschiedene Aspekte und Besonderheiten der rechtlichen Betreuung psychisch Kranker angesprochen worden („freier Wille“; Selbstbestimmungsrecht; „Wohl und Wünsche“ des Betreuten), die für das „Ob und Wie“ einer Betreuung schwierige Fragen aufwerfen können. Auf diese Fragen werden hier in der Reihenfolge, wie sie sich im Verlauf des betreuungsrechtlichen Verfahrens ergeben, Antworten gegeben.

1. Wann ist eine rechtliche Betreuung für psychisch Kranke/Behinderte erforderlich?

§ 1896 Abs. 1 formuliert die Voraussetzung einer Betreuung: *„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit (gemeint sind kürzere Krankheitsperioden) oder einer seelischen Behinderung (länger andauernde Beeinträchtigung im Sinne § 2 SGB IX) seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen ... so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen Betreuer“.*

Beispiele wären eine während einer akuten Psychose notwendig werdende Operation, deren Notwendigkeit der Kranke in seiner Situation nicht einsieht (Fall der „psychischen Krankheit“) oder der Abschluss eines Heimvertrages zur Unterbringung eines chronisch psychisch Behinderten (Fall der „seelischen Behinderung“).

Doch wann ist der Betroffene nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen? Keine Probleme gibt es, wenn der Betroffene die Notwendigkeit der Betreuung einsieht, diese selbst wünscht und die weiteren Voraussetzungen der Betreuerbestellung (dazu s. u. Ziff. 2 und 3) erfüllt sind. Was aber, wenn der Betroffene die Betreuung ablehnt, obwohl sie notwendig ist?

Die Notwendigkeit ergibt sich indirekt aus § 104: *„Geschäftsunfähig ist (und kann daher seine Geschäfte nicht besorgen), wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“* Und in § 105 wird klargestellt, dass von ihm abgegebene Willenserklärungen „nichtig“, das heißt unwirksam sind. Wer keine Rechtsgeschäfte mehr vornehmen kann, braucht also einen rechtlichen Betreuer (oder einen von ihm Bevollmächtigten), um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können.

Damit sind allerdings nicht alle Situationen eindeutig zu erfassen, vielmehr bleibt ein weiter Beurteilungsspielraum, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Betreuung gegeben sind. Das ist oft eine schwierige Entscheidung, die der Betreuungsrichter im Einzelfall gestützt auf ein Sachverständigengutachten zu treffen hat (hierzu s. u. Ziff. 2).

Bezogen auf das Eingangsbeispiel stellt sich die Frage, ob es sich lediglich um zwar krankheitsbedingte Verhaltensauffälligkeiten (eigene „Lebensphilosophie“) handelt, der Betroffene jedoch durchaus noch in der Lage ist, dafür die Verantwortung zu tragen (Selbstbestimmungsfähigkeit), oder ob er darüber hinaus sich und seine Gesundheit erheblich gefährdet. Schwierig ist z. B. auch die Entscheidung im Falle eines bipolar Erkrankten, der in der manischen Phase eloquent und selbstsicher auftritt, oder eines von höheren Mächten gelenkten chronisch Psychosekranken, der es versteht, den Eindruck zu erwecken, durchaus Herr der Lage zu sein.

2. Kann der psychisch Kranke die Betreuung ablehnen?

Die Sondersituation des psychisch Kranken im Betreuungsrecht wird u. a. in § 1896 Abs. 1a deutlich: *„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“*

Unsere Rechtsordnung geht von der Willensfreiheit und Selbstverantwortung des (erwachsenen) Menschen aus, das gilt im Strafrecht wie im Zivilrecht. Dieser „freie Wille“ kann jedoch durch die psychische Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt oder ganz ausgeschlossen sein. Der Bundesgerichtshof nimmt dies an, *„wenn der Wille nicht frei und unbeeinflusst von einer Geistesstörung gebildet und nach zutreffend gewonnenen Einsichten nicht gehandelt werden kann. Entscheidend ist, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist, oder von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil infolge der Geistesstörung Einflüsse dritter Personen den Willen übermäßig beherrschen“*. Es kommt also darauf an, ob der Betroffene seine Situation beurteilen (Einsichtsfähigkeit) und danach handeln kann (Steuerungsfähigkeit). Bezogen auf das Betreuungsrecht setzt *„Einsichtsfähigkeit die Fähigkeit des Betroffenen voraus, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen“* (BGH 9 XII ZB 526/10 v. 9.2.2011).

Widerspricht also der psychisch Kranke der Betreuung, muss das Betreuungsgericht – in der Regel gestützt auf ein Sachverständigengutachten – feststellen, ob der so umschriebene freie Wille gegeben ist oder nicht. Denn solange dem psychisch Kranken ein freier Willensentschluss möglich ist, darf die Betreuung nicht angeordnet werden. Das vom BVerfG wiederholt bekräftigte und auch für psychisch Kranke ausdrücklich anerkannte Selbstbestimmungsrecht setzt hier

eine hohe Schranke. Pauschale Aussagen sind nicht möglich, die Beurteilung kann nur situativ und einzelfallbezogen (Gutachten) getroffen werden.

Wenn man – was leider oft nicht möglich ist – mit dem Betroffenen über das „Ob und Wie“ einer Betreuung sachlich sprechen kann, sollte versucht werden, seine Vorbehalte auszuräumen. Diese beruhen oft nur auf falschen Vorstellungen über die Auswirkung der Betreuung; wenn man ihm aber erklärt, dass die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit hat, dass der Betreuer den Wünschen des Betreuten i. d. R. Rechnung zu tragen hat und vor allem, dass das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten im Gesetz ausdrücklich anerkannt wird und daher gegen seinen Willen nur in Ausnahmesituationen gehandelt werden darf, kann der Betroffene u. U. überzeugt werden, dass die Betreuung eine Vorsorgemaßnahme ausschließlich zu seinem Wohl ist. Gelingt dies, sollte der Kranke selbst die Betreuung beantragen. Das stärkt sein Selbstwertgefühl (es ist dann seine Entscheidung) und kann das gerichtliche Verfahren erleichtern und verkürzen.

3. Gibt es Alternativen zur Betreuung? – (Vorsorgevollmacht)

Die Anordnung einer Betreuung kann – in geeigneten Fällen – dadurch vermieden werden, dass der Betroffene einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht erteilt, für ihn zu handeln. Liegt eine solche Vollmacht vor, ist die Betreuung nicht „erforderlich“ und damit unzulässig (§ 1896 Abs. 2 – Vorrang der Bevollmächtigung).

Die Vollmacht kann als Vollmacht für einzelne Angelegenheiten oder als Generalvollmacht erteilt werden. Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ist, dass der Betroffene bei Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig war, was dadurch dokumentiert werden kann, dass die Vollmacht von einem Notar, der die Geschäftsfähigkeit dabei zu prüfen hat, beurkundet wird.

Anders als der Betreuer unterliegt der Bevollmächtigte nicht der gerichtlichen Kontrolle. Für besonders einschneidende Entscheidungen bedarf er allerdings, wie der Betreuer, der Genehmigung des Betreuungsgerichts (hierzu s. u. Ziff. 14). Eine weitergehende Kontrolle kann dadurch gewährleistet werden, dass die Vollmacht mit der Bestellung eines „Kontrollbetreuers“ verbunden wird. Dieser hat keine eigentliche Betreuungsfunktion sondern lediglich die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und notfalls die Vollmacht zu widerrufen (§ 1896 Abs. 3). Das kann insbesondere bei Erteilung einer Generalvollmacht sinnvoll sein, wenn man sich nicht in allen Dingen der Entscheidung ausschließlich einer Person anvertrauen möchte. Entstehen Zweifel an der korrekten Ausübung der Vollmacht, kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer auch von Amts wegen bestellen. Die Anregung hierzu kann jeder, der einen entsprechenden Verdacht schöpft, geben.

Zu den verschiedenen Vorsorgeverfügungen im einzelnen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung) wird auf die o. e. Broschüre des

BJM sowie auf einschlägige Ratgeber z. B. der Bundesärztle- und der Bundesnotarkammer verwiesen.

Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass durch eine Bevollmächtigung die Betreuung vermieden werden kann. Das kann bei psychisch Kranken eher auf Zustimmung stoßen, da sie oft die rechtliche Betreuung als Makel empfinden. Allerdings kann eine Vollmacht vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden, bei der Betreuung bedarf es dagegen immer einer Entscheidung des Gerichts. Je nach Art und Auswirkung der psychischen Krankheit kann dies gegen die Vollmachtslösung sprechen. Auch hier zeigt sich: Nur im Einzelfall kann beurteilt werden, welches die am besten geeignete Lösung ist. Dazu sollte man sich unbedingt vom behandelnden Arzt oder dem Betreuungsgericht beraten lassen.

4. Bleibt der Betreute geschäftsfähig?

Psychisch Kranke sind grundsätzlich uneingeschränkt geschäftsfähig. Das gilt nur dann nicht, wenn der Betroffene sich dauerhaft „in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befindet (§ 104). Dann ist er generell geschäftsunfähig, seine Willenserklärungen sind unwirksam. Daher braucht er einen Betreuer bzw. Bevollmächtigten, der für ihn rechtswirksam handeln kann.

Doch auch der unter Betreuung stehende psychisch Kranke bleibt grundsätzlich voll geschäftsfähig, solange er nicht so stark psychisch gestört ist, dass er dauerhaft zur „freien Willensbildung“ nicht fähig ist. Das kann für ihn selbst und seine Familie (insbesondere bei manisch Erkrankten) verheerende finanzielle Folgen haben.

Daher sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Geschäftsfähigkeit des Betreuten durch einen Einwilligungsvorbehalt zu beschränken.

5. Was bedeutet ein Einwilligungsvorbehalt (§1903)?

Der Einwilligungsvorbehalt schränkt die Geschäftsfähigkeit des Betreuten dadurch ein, dass die von ihm eingegangenen Geschäfte nur wirksam werden, wenn der Betreuer hierin einwilligt. Das kann z. B. bei der Betreuung für die Vermögenssorge wichtig sein.

Für den Geschäftsverkehr bedeutet das u. U. unliebsame Überraschungen, da der Geschäftspartner von dem Einwilligungsvorbehalt i. d. R. nichts weiß und im Unterschied zu früher diese Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht mehr öffentlich bekannt gemacht wird.

Trotz Einwilligungsvorbehalts kann der Betreute jedoch – ähnlich wie der Minderjährige aufgrund des sog. Taschengeldparagrafen (§ 110) – vorteilhafte oder

„geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens“ ohne Einwilligung des Betreuers wirksam vornehmen (§ 1903).

6. Welche Auswirkungen hat die Betreuung auf sonstige Rechte des Betreuten?

Eheschließung und Testamentserrichtung unterliegen weder dem Einwilligungsvorbehalt noch überhaupt der Betreuung. Für diese „höchstpersönlichen“ Rechtsgeschäfte gelten allerdings Beschränkungen: Wer geschäftsunfähig ist, ist nicht ehefähig, kann also keine Ehe eingehen (§ 2 Ehegesetz); wer „*nicht in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln*“, ist nicht testierfähig, kann also kein Testament errichten (§ 2229).

Der Betreute kann an politischen Wahlen teilnehmen, er verliert aber sein Wahlrecht dann, wenn die Betreuung für „alle Angelegenheiten“ angeordnet ist (§ 13 BWahlG).

Der Betreute kann grundsätzlich den Führerschein erwerben oder behalten. Die Fahrerlaubnisverordnung begrenzt dies jedoch in den §§ 2 und 11 (eingeschränkte Zulassung) und Anlage 4 (Aufzählung bestimmter psychischer Störungen unterschiedlichen Grades, die die Erteilung oder den Fortbestand der Erlaubnis ausschließen).

7. Wie weit geht die „Betreuung“ durch den rechtlichen Betreuer?

Vorweg muss klargestellt werden: Betreuung heißt hier nicht soziale, sondern rechtliche Betreuung. Der Betreuer hat nicht die Aufgaben eines Sozialarbeiters wie z. B. im „betreuten Wohnen“; er hat lediglich „*die (rechtlichen) Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen*“ (§ 1901). Andererseits gibt das Gesetz in verschiedenen Regelungen zu erkennen, dass der Betreuer – mehr als dies leider oft tatsächlich geschieht – sehr wohl auch den persönlichen Kontakt zu dem Betreuten zu halten hat. Wie sonst kann er wissen, was das Wohl und die Wünsche des Betroffenen sind (§ 1901 Abs. 2 und 3), wie sonst kann er dazu beitragen, „*dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern*“ (§ 1901 Abs. 4)?

Allerdings ist es nicht Aufgabe des Betreuers, selbst die erforderlichen Hilfen zu leisten, seine Aufgabe ist es vielmehr, dafür zu sorgen, dass der Betroffene diese Hilfen erhält. Auch die Pflichten des Betreuers bei Vorliegen einer Patientenverfügung (§§ 1901 a und b) sowie bei ärztlichen Maßnahmen (§§ 1904 und 1906) setzen voraus, dass der Betreuer neben seinen rechtlichen Betreuungsaufgaben den persönlichen Kontakt zu dem Betroffenen halten muss; das Gesetz sagt allerdings – im Unterschied zum Vormundschaftsrecht für Minder-

jährige (§ 1793 Abs. 1a) – nicht, wie intensiv dieser Kontakt zu sein hat. Daraus folgen häufig überzogene Erwartungen des Betreuten und seiner Angehörigen einerseits, unzulänglicher persönlicher Einsatz und Kontakt des Betreuers zum Betreuten andererseits. Das führt häufig zu Differenzen und Beschwerden.

8. Für welche Aufgabenbereiche kann Betreuung angeordnet werden?

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist“ (§ 1896 Abs. 2 Satz 1). In der Praxis geht es vor allem um die Aufgabenbereiche Personensorge, Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht (praktisch bedeutsam vor allem bei der Zwangseinweisung).

Der Brief- und Fernmeldeverkehr wird von der Betreuung nur erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat, der Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses bleibt also grundsätzlich für den Betreuten gewahrt.

Bei psychisch Kranken stehen die Gesundheitsfürsorge (ärztliche Maßnahmen, Zwangsbehandlung) und das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Zwangseinweisung) im Vordergrund; bestimmte Entscheidungen muss der Betreuer gerichtlich genehmigen lassen (s. u. Ziff. 14).

9. Wer kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers beantragen?

Da grundsätzlich kein Betreuer gegen den (freien) Willen des Betroffenen bestellt werden darf (§ 1896 Abs. 1a), hat auch nur dieser ein Antragsrecht. Soweit der Betroffene selbst erkennt, dass die Betreuung in seinem Interesse liegt und zweckmäßig ist, sollte man darauf hinwirken, dass er diesen Antrag auch selbst stellt. Damit kann der psychologische Druck sowohl des Betroffenen wie der Angehörigen vermieden werden, der oft entsteht, wenn letztere es sind, die das Betreuungsverfahren in Gang setzen. In diesem Zusammenhang kann auch überlegt werden, ob statt der Betreuung nicht eine Vollmacht genügt (s. o. Ziff. 3).

Ist ein solches einvernehmliches Vorgehen nicht möglich – und das trifft vor allem bei den psychisch Kranken zu, die weder ihre Krankheit noch ihre Betreuungsbedürftigkeit wahrhaben wollen oder einsehen können – erfolgt die Betreuerbestellung von Amts wegen durch das Betreuungsgericht. Um jedoch tätig werden zu können, muss das Betreuungsgericht von der Situation, die eine Betreuung notwendig macht, erst einmal erfahren. Die Anregung kann von jedermann kommen, das können Angehörige, Freunde, Arbeitskollegen oder Nachbarn sein.

Lebt der Betroffene in seiner Familie oder besteht sonst ein engerer Kontakt, wird am ehesten die Familie erkennen, dass eine Betreuung erforderlich ist. Im Eingangsbeispiel wird der krankheitsuneinsichtige Sohn es als Kränkung

empfinden, wenn seine Eltern die Betreuung anregen, und die Eltern machen sich vielleicht später Vorwürfe (besonders dann, wenn sie mit der Betreuung nicht zufrieden sind), die Betreuung veranlasst zu haben. Dies kann vermieden werden, wenn die Anregung von Dritten, z. B. dem behandelnden Arzt, erfolgt.

10. Wie geht das Betreuungsgericht vor?

Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des jeweiligen Amtsgerichts.

Hinweis: In Baden-Württemberg sind die Aufgaben des Betreuungsgerichts z. Zt. noch teils den Amtsgerichten (badischer Landesteil), teils den staatlichen Notariaten (württembergischer Landesteil) zugeordnet, nach Auflösung der staatlichen Notariate zum 01. 01. 2018 auch hier landeseinheitlich den Amtsgerichten.

10.1 Anhörung des Betroffenen, Bestellung eines Verfahrenspflegers

Das Gericht hat den Betroffenen persönlich anzuhören und ihn hierbei über den weiteren Verfahrensverlauf zu unterrichten. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass sich der Richter „*einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen*“ hat und dass dies auf Verlangen des Betroffenen oder wenn dies sachdienlich ist, „*in dessen üblicher Umgebung*“ erfolgen soll (§ 278 FamFG¹). Hierbei können bereits vorliegende ärztliche Zeugnisse und Aufzeichnungen der Angehörigen über den bisherigen Krankheitsverlauf dem Richter die Entscheidung erleichtern. Vor allem in den Fällen, in denen der psychisch Kranke seine psychische Störung geschickt zu überspielen versteht, kann das eine wichtige Hilfe für den Richter sein.

Zum Schutz des Betroffenen muss das Gericht für das betreuungsgerichtliche Verfahren einen Verfahrenspfleger bestellen, „*wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist*“ (§ 276 FamFG). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es um eine umfassende, alle Angelegenheiten des Betroffenen einschließende Betreuung geht oder wenn die Anhörung deshalb unterbleibt, weil „*erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder er offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun*“ (§ 34 Abs. 2 FamFG).

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers hat in Verfahren, in denen es um die Betreuung eines psychisch Kranken geht, besondere Bedeutung. Denn in akuten Phasen der Erkrankung ist ein psychisch Kranker oft selbst nicht fähig, seine Rechte im gerichtlichen Verfahren wahrzunehmen. Angehörige können zum Verfahrenspfleger bestellt werden. Sie sollten auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers hinwirken, wenn sie es für zweckmäßig halten und das Gericht es nicht von sich aus tut.

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Das Amt des Verfahrenspflegers endet mit der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts.

10.2 Anhörung der Betreuungsbehörde

Das Betreuungsgericht muss die Betreuungsbehörde (des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt) anhören. Hierzu hat die Betreuungsbehörde dem Gericht einen Bericht über die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen und auch zu der Frage vorzulegen, ob die Betreuung „erforderlich“ ist. Zweck dieser Regelung ist es, die Gerichte von Betreuungsverfahren in den Fällen zu entlasten, in denen andere Maßnahmen wie eine Bevollmächtigung oder sonstige Hilfen eine Betreuung entbehrlich machen. Hier wird also, nicht zuletzt aus Kostengründen, noch einmal der Vorrang der Bevollmächtigung unterstrichen (s. o. Ziff. 3). Wollen Angehörige auf das Verfahren Einfluss nehmen, sollten sie die Betreuungsbehörde auf ihnen wichtige Gesichtspunkte hinweisen.

10.3 Einholung eines Gutachtens

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung beauftragt das Betreuungsgericht einen Sachverständigen, der die Notwendigkeit der Betreuung zu prüfen hat (§ 280 FamFG). Dazu hat der Sachverständige den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

Bei fehlender Krankheitseinsicht des psychisch Kranken können hier Probleme auftreten, insbesondere wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen. Dann kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Betroffene von der Ordnungsbehörde oder der Polizei dem Sachverständigen vorgeführt wird. Gewalt darf hier allerdings nur angewendet werden, wenn das Betreuungsgericht in dem Vorführungsbeschluss dies ausdrücklich angeordnet hat. Das gleiche gilt für das Betreten der Wohnung gegen den Willen des Vorzuführenden, es sei denn, dass „Gefahr im Verzug“ besteht (§ 283 FamFG). Auch kann das Gericht – nach Anhörung eines Sachverständigen hierzu – beschließen, dass der Betroffene zur Vorbereitung des Gutachtens auf bestimmte Dauer (bis zu 6 Wochen, durch neuerlichen Beschluss des Gerichts auf insgesamt maximal 3 Monate verlängerbar) zur Beobachtung untergebracht wird. Auch vor einer solchen Entscheidung ist der Betroffene noch einmal speziell anzuhören.

10.4 Entscheidung des Betreuungsgerichts

Das Betreuungsgericht muss schließlich aufgrund der vorausgegangenen Verfahrensschritte entscheiden, ob die Bestellung eines Betreuers, und wenn ja in welchem Umfang, im Sinne des § 1896 Abs. 2 „erforderlich“ ist. Das kann bei psychisch Kranken schwer zu beurteilen sein, wenn die psychische Störung starken Schwankungen unterliegt oder die Selbstbestimmungsfähigkeit nur phasenweise verloren geht.

Die Betreuung wird nicht auf unbestimmte Zeit angeordnet, vielmehr muss das Gericht in seiner Entscheidung den Zeitpunkt (spätestens nach sieben Jahren – § 295 Abs. 2 FamFG) angeben, bis zu dem über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung erneut entschieden wird (§ 286 FamFG). Wesentlich kürzere Überprüfungsfristen können bei schubweisen Krankheitsverläufen angebracht sein.

10.5 Vorläufige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Besteht ein „*dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden*“ kann das Betreuungsgericht einen Betreuer durch einstweilige Anordnung vorläufig bestellen (§ 300 FamFG). Dies kann z. B. bei einer akuten Psychose, bei einer erforderlichen und unaufschiebbaren Operation oder einer erheblichen Selbst-gefährdung notwendig werden. Dann muss jedoch ein ärztliches Zeugnis vorliegen und der Betroffene persönlich angehört werden; bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung nachträglich erfolgen.

Bei ausschließlicher Fremdgefährdung bietet das Betreuungsrecht, das ja nur auf das Wohl des Betroffenen sieht, keinerlei Rechtsgrundlage; in diesen Fällen kann nur öffentlichrechtlich (aufgrund der Unterbringungs- und Psychiatriegesetze der Länder) zur Abwehr erheblicher unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben Dritter eingeschritten werden.

11. Sind die Angehörigen am Verfahren beteiligt?

Das Gericht hat zu Beginn des Verfahrens zu prüfen, ob weitere Personen am Verfahren zu beteiligen sind. Es hat die Angehörigen (das Gesetz erwähnt ausdrücklich Ehegatten, Eltern, Geschwister, Großeltern und Kinder) über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, die auf Antrag (§ 7 FamFG) am Verfahren beteiligt werden können (also nicht müssen!), wenn dies „*im Interesse des Betroffenen*“ liegt (§ 274 FamFG). Oft liegt den Angehörigen sehr daran, ihre Erfahrungen im Umgang mit dem Betroffenen einbringen zu können, dann sollten sie ihr Antragsrecht dazu nutzen. Wurden Angehörige am Verfahren beteiligt, steht ihnen gegen Entscheidungen des Betreuungsgerichts das Beschwerderecht zu (§ 303 Abs. 2 FamFG), auch hier mit der Einschränkung, dass die Beschwerde nur im Interesse des Betroffenen zulässig ist. Wird z. B. ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet, kann der Angehörige keine Beschwerde einlegen, weil er die Schmälerung seines späteren Erbes befürchtet.

Die Einbeziehung des Umfelds des Betroffenen ist auch im Zusammenhang mit der vom Gericht zu prüfenden Frage geboten, ob eine Betreuung überhaupt erforderlich ist und ob nicht eine Vollmacht oder andere Hilfen eine Betreuung überflüssig machen (s. o. Ziff. 3).

Der Betroffene kann auch selbst verlangen, dass eine Person seines Vertrauens beteiligt wird, die dann vom Gericht anzuhören ist (§ 279 FamFG).

12. Wer kann zum Betreuer bestellt werden?

Das Gesetz umschreibt in § 1897 die Anforderungen, denen der Betreuer genügen muss: Er muss „*geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu unterstützen.*“ Zweierlei wird hier noch einmal hervorgehoben: Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten rechtlich zu vertreten und er muss ihn auf diese Aufgabe bezogen auch persönlich betreuen. Diese persönliche Betreuung ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass der Betreuer die Rolle und Aufgaben eines Sozialarbeiters hat.

Schlägt der Betroffene selbst eine Person vor, hat das Gericht diesem Wunsch zu entsprechen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende „Betreuungsverfügung“ vorliegt, in der der Betroffene für den Fall, dass eine Betreuung notwendig wird, eine bestimmte Person benannt hat (§ 1901 c). Allerdings darf das nicht dem Wohl des Betroffenen entgegenstehen, die Person muss als Betreuer „geeignet“ sein. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass der vorgesehene Betreuer Erfahrungen im Umgang mit psychisch Kranken und wenigstens Grundkenntnisse über psychische Krankheiten und deren Verlauf besitzt.

Wird keine Person vorgeschlagen, greift das Betreuungsgericht auf ehrenamtliche (oft in Betreuungsvereinen organisiert) oder berufsmäßige Betreuer (Personen, die die Übernahme von Betreuungen zu ihrem Beruf gemacht haben, oft auch Rechtsanwälte) zurück. Auch dann können der Betroffene und die Angehörigen Wünsche äußern, etwa zu der Frage, ob ein ehrenamtlicher oder ein berufsmäßiger Betreuer bestellt werden soll.

Unter den Angehörigen gibt es sehr unterschiedliche Ansichten über und Erfahrungen mit ehrenamtlichen und berufsmäßigen Betreuern. Objektiv betrachtet kann der berufsmäßige Betreuer aufgrund seiner praktischen Erfahrung hohe Kompetenz besitzen, er kennt das Verfahren und die Versorgungsangebote; auf der anderen Seite kann die berufsmäßige Betreuung, vor allem, wenn eine Vielzahl von Betreuungen nebeneinander laufen, einen eher sachlichen als persönlichen Umgang mit der Aufgabe und dem Betreuten bedeuten (das kann aber auch dessen Wunsch entgegenkommen!). Ein ehrenamtlicher Betreuer wird demgegenüber eher dem persönlichen Kontakt mehr Bedeutung beimessen, doch weniger Erfahrung im Umgang mit Behörden, Kostenträgern und Anbietern sozialer Hilfen haben. Verallgemeinerungen aufgrund der Erfahrungen im Einzelfall sind nicht angebracht, und es kommt auch sehr darauf an, welche Aufgabenbereiche die Betreuung jeweils umfasst.

Angehörige, die hier Präferenzen sehen, sollten mit als Betreuer in Betracht kommenden Personen das Gespräch suchen, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Bei der Betreuungsbehörde und den Betreuungsvereinen können mögliche Betreuer erfragt werden.

Grundsätzlich ist der vom Gericht Ausgewählte verpflichtet, das Amt zu übernehmen. Nur wenn ihm dies aus familiären oder beruflichen Gründen nicht zumutbar ist, kann er die Übernahme des Amts ablehnen (§ 1898). Allerdings ist diese Übernahmepflicht dadurch relativiert, dass das Gericht eine Person erst bestellen darf, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat (§ 1898 Abs. 2). Eine Weigerung bleibt sanktionslos.

13. Können bzw. sollen Angehörige die Aufgabe des Betreuers übernehmen?

Soll für einen psychisch Kranken ein Betreuer bestellt werden, stellt sich oft die Frage, ob es richtig ist, dass ein Elternteil, der Ehepartner oder sonstige nahe Angehörige diese Aufgabe übernehmen. Lehnt der Kranke das ab, „*so soll hierauf Rücksicht genommen werden*“ (§ 1897 Abs. 4). Andererseits betont das Gesetz, dass „*bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehepartner und zum Lebenspartner ... Rücksicht zu nehmen ist*“ (§ 1897 Abs. 5).

Auch hier muss im Einzelfall abgewogen werden, ob und welchen Einfluss die Übernahme der Betreuung z. B. durch den Vater auf das persönliche Verhältnis hat. Und auch dann, wenn die Tochter oder der Sohn es wünschen, sollte bedacht werden, dass es immer wieder Situationen geben kann (z.B. die Notwendigkeit einer Einweisung in die Klinik), in denen der Betreuer gegen den Willen des Betroffenen entscheiden muss – das kann das gute Verhältnis sehr belasten oder auch zerstören. Die Frage, ob ein naher Verwandter die Betreuung übernehmen soll, wird immer wieder gestellt, ein Patentrezept gibt es nicht, es ist vielmehr eine ganz persönlich und individuell zu treffende Entscheidung der Beteiligten, was man für zweckmäßig hält. Dabei ist auch zu bedenken, dass, vor allem wenn die Angehörigen ein enges und gutes Verhältnis zu dem Betroffenen haben, ein familienfremder Betreuer zusätzliche Konflikte mit sich bringen kann.

14. Welche Maßnahmen des Betreuers bedürfen der Genehmigung des Gerichts?

Der Betreuer hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen des Aufgabenkreises, für den die Betreuung angeordnet ist, für den Betreuten zu handeln. Er vertritt ihn z. B. beim Abschluss von Verträgen, sorgt für nötige Hilfen zur Haushaltsführung oder veranlasst notwendige medizinische Behandlungen und vertritt ihn vor Gericht. Gibt es zwischen ihm und den Angehörigen unterschiedliche Meinungen, was im konkreten Fall zu tun ist, entscheidet er, wobei er – so weit vertretbar – die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen hat, die sich nicht unbedingt mit den Vorstellungen oder auch Bedürfnissen der Angehörigen decken!

Bei folgenden, besonders weitreichenden Maßnahmen kann der Betreuer (das gilt auch mit Ausnahme von Ziff. 14.6 für Bevollmächtigte – s. o. Ziff. 3) jedoch nicht alleine entscheiden, sondern muss die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen.

14.1 Ärztliche Maßnahmen mit Gefahr für Leben oder schwere Gesundheitsschäden (§1904)

Zunächst gilt auch hier grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten: Seine Wünsche sind zu beachten, immer vorausgesetzt, der Betreute hat einen „freien“ Willen, ist selbstbestimmungsfähig. Nur wenn der Betreute krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, die Situation zu beurteilen und entsprechend zu entscheiden, kann der Betreuer gegen den Willen des Betreuten die notwendige ärztliche Maßnahme veranlassen, bedarf hierzu aber (außer in Notfällen) der gerichtlichen Genehmigung.

Zur Zwangsbehandlung im Zusammenhang mit einer Unterbringung s. u. Ziff. 14.5.

14.2 Sterilisation unter ganz engen, in § 1905 geregelten Voraussetzungen

14.3 Unterbringung bei Selbstgefährdung oder lebensnotwendiger Behandlung (§ 1906 Abs.1 und 2)

Die Unterbringung eines psychisch Kranken ohne oder gegen seinen Willen („Zwangseinweisung“), kann der Betreuer nur bei Selbstgefährdung des Betroffenen veranlassen. Bei Fremdgefährdung kann die Unterbringung nicht nach Betreuungsrecht erfolgen (das Betreuungsrecht dient ausschließlich dem Wohl des Betreuten, nicht anderer Personen oder der Allgemeinheit), vielmehr greift hier ggfs. die öffentlichrechtliche Unterbringung nach den einschlägigen Gesetzen der Länder (UBG oder PsychKG). Bei Gefahr im Verzug kann die Unterbringung auch ohne vorherige Genehmigung des Gerichts erfolgen, diese ist dann aber unverzüglich nachzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Unterbringung erforderlich wird, um ärztliche Maßnahmen durchzuführen, ohne die ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht und für deren Notwendigkeit dem Betreuten krankheitsbedingt die Einsicht fehlt.

14.4 Andere freiheitsentziehende Maßnahmen

Besonders im Bereich der Geriatrie, aber auch für alle anderen psychisch Kranken von Bedeutung ist die Regelung des § 1906 Abs. 4: Genehmigungspflichtig ist auch, *„wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“* Hier ist z. B. an die medikamentöse „Ruhigstellung“ eines psychotischen Kranken oder seine Isolierung während eines längeren Klinikaufenthalts zu denken.

14.5 Zwangsbehandlung (§ 1906 Abs. 3)

Lange Zeit ging man davon aus, dass mit der gerichtlich angeordneten Zwangseinweisung auch die ärztlichen Maßnahmen, zu deren Durchführung der Betreute untergebracht wurde, von ihm zu dulden, also gerechtfertigt seien. Dem hat das BVerfG in zwei grundlegenden Entscheidungen des Jahres 2011 mit der Begründung widersprochen, dass die Zwangsbehandlung nicht nur in das Grundrecht der Freiheit der Person (so die Unterbringung), sondern auch in das Grundrecht auf Selbstbestimmung und das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit eingreift. Für diese Grundrechtseingriffe fehlte die verfassungsrechtlich erforderliche ausdrückliche Regelung im Gesetz. Infolge dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber 2013 die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung in § 1906 Abs. 3 neu geregelt.

Danach ist eine ärztliche Maßnahme gegen den Willen des Betreuten nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig. Nur dann, wenn der Betreute krankheitsbedingt *„die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann“*, wenn versucht worden ist, ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, wenn die Behandlung zur Abwendung eines erheblichen Gesundheitsschadens erforderlich ist und deren Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen überwiegt, ist die Zwangsbehandlung als letztes Mittel zulässig; dies auch nur, solange der Zustand anhält und nur zu dem Ziel, die Selbstbestimmungsfähigkeit des Betreuten wieder herzustellen. Wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Betreuer die Behandlung veranlassen, muss jedoch zuvor die Genehmigung des Gerichts einholen.

Selbst wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, gilt der Vorrang einer wirksamen Patientenverfügung, und zwar *„unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung des Betreuten“* (§ 1901 a Abs. 3).

Diese Rechtsprechung und die ihr folgende Neuregelung der Zwangsbehandlung in § 1906 Abs. 3 stellt einseitig auf das Selbstbestimmungsrecht des psychisch Kranken ab. Das kann für Therapeuten wie für Angehörige schwer zu bewältigende Probleme aufwerfen: Wo endet die ärztliche Verantwortung und wo die Fürsorge und Selbstbehauptung der Angehörigen?

14.6 Kündigung eines Mietvertrages (§ 1907)

Ist der Krankheitsverlauf langwierig und ist unklar ob und wann der psychisch kranke Betreute wieder in seine Wohnung zurückkehren kann, stellt sich die Frage, wie lange es vertretbar ist, die laufenden Mietkosten weiter zu zahlen oder ob es für den Betreuten wichtiger ist, dass ihm sein Zuhause erhalten bleibt. Kommt der Betreuer zu dem Ergebnis, dass er die Kündigung für richtig hält, bedarf es hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Auch bei dieser Entscheidung hat er das Wohl und den Wunsch des Betreuten zu berücksichtigen, kann aber durchaus aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse des Betreuten gegen dessen Willen handeln (z. B. um ihn vor einer Verschuldung zu

bewahren). Da der Betreute, von den o. g. Ausnahmen abgesehen, geschäftsfähig bleibt, wäre es natürlich der bessere Weg, den Betreuten von der Notwendigkeit zu überzeugen und ihn die Kündigung selbst aussprechen zu lassen.

15. Kann der Betreuer entlassen bzw. gewechselt werden?

Der Betreuer selbst kann seine Entlassung verlangen, wenn ihm die Betreuung nachträglich nicht mehr zugemutet werden kann (§ 1908 b Abs. 2). Das kann z. B. notwendig werden, wenn der Angehörige die mit der Betreuung verbundenen Belastungen (vor allem auch psychischer Art) unterschätzt hat. Bevor er Gefahr läuft, daran selbst zu erkranken, sollte er sich von dem Amt entbinden lassen; die persönliche Fürsorge für den Kranken kann er dann ggfs. besser und vor allem auf Dauer leisten.

Das Gericht kann den Betreuer aus „wichtigem Grund“ entlassen. Als Beispiele nennt das Gesetz vorsätzlich falsche Abrechnungen und – das ist wieder im Einzelfall auslegungsbedürftig – wenn er „den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat“ (§1908 b Abs. 1). Auch kann das Gericht den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine andere gleich geeignete und übernahmebereite Person als neuen Betreuer vorschlägt (§1908 b Abs. 3). Angehörige, die mit der Amtsführung eines Betreuers nicht einverstanden sind, können die Entlassung beim Gericht anregen. Das kann auch dann notwendig sein, wenn der Betreute zwar mit dem Betreuer zufrieden ist (z. B. weil er “in Frieden gelassen“ wird), dies aber dem Betreuten schadet.

16. Können mehrere Betreuer bestellt werden? (§1899)

Dies ist möglich und kann auch unter zwei Gesichtspunkten zweckmäßig sein. Zum einen kann so für den Fall vorgesorgt werden, dass der zunächst bestellte Betreuer ausfällt (Bestellung eines „Ersatzbetreuers“, der nur tätig wird, wenn der andere verhindert ist); zum andern kann so die Betreuung nach Aufgabebereichen (z. B. Personen- und Vermögenssorge) verschiedenen Betreuern übertragen werden. Das bietet sich vor allem dann an, wenn ein gutes Verhältnis zwischen Angehörigem und psychisch Krankem besteht, das nicht durch u. U. notwendig werdende Entscheidungen (insbes. Zwangseinweisung, Behandlungsmaßnahmen) belastet werden soll. Dann kann z. B. dem Angehörigen die Personensorge und einem außenstehenden Betreuer die Gesundheitsfürsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen werden. Allerdings setzt das ein gutes Verhältnis zwischen allen Beteiligten voraus, sonst kann es nur zusätzliche Probleme herauf beschwören.

Möglich ist auch die Bestellung mehrerer Betreuer für denselben Aufgabenumfang. Dadurch kann eine gegenseitige Kontrolle beider Betreuer erreicht werden, da diese im Regelfall nur gemeinschaftlich handeln können.

17. Wer kontrolliert den Betreuer?

Der Betreuer ist gegenüber dem Betreuungsgericht auskunfts- und berichtspflichtig. Das Gericht geht ihm – zum Beispiel durch Hinweise von Angehörigen – bekannt werdenden Versäumnissen von Amts wegen nach und wird dabei von der Betreuungsbehörde der Stadt oder des Landkreises unterstützt. Um sich zu entlasten, kann das Betreuungsgericht einen „Gegenbetreuer“ bestellen, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit des Betreuers zu überwachen; Gegenbetreuung soll das Gericht bei umfangreicherem Vermögen des Betreuten anordnen (§ 1908 i in Verbindung mit §1792).

18. Welche Rechte haben Angehörige gegenüber dem Betreuer?

Wenn ein Betreuer einmal bestellt ist, haben die Angehörigen in dessen Aufgabenbereich „nichts mehr zu sagen“, der Betreuer trifft die erforderlichen Entscheidungen. Sind die Angehörigen mit einzelnen Entscheidungen oder generell mit der Amtsführung des Betreuers nicht einverstanden und finden sie keinen Konsens mit ihm, können sie sich allerdings an die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht wenden und eine Überprüfung anregen.

Viele Angehörige klagen über Betreuer, wobei ein großer Teil der Klagen sich auf den zu geringen Kontakt zum Betreuten beziehen. Dabei wird oft vergessen, dass es um eine rechtliche, keine soziale Betreuung geht. Eltern können vom Betreuer nicht erwarten, dass dieser sich so um den Kranken kümmert, wie sie es selber täten oder für nötig halten. Auf der anderen Seite gibt es aber auch viele Betreuer, die den vom Gesetz verlangten persönlichen Kontakt zum Betreuten vernachlässigen.

Wenn Angehörige die Betreuung nicht selbst übernehmen können oder wollen – dafür gibt es gute Gründe – sollten sie doch auf die Auswahl des Betreuers Einfluss nehmen (als am Bestellungsverfahren Beteiligte können sie das – s. Ziff. 11 und 12). Dazu gehört, dass sie frühzeitig den Kontakt zu dem Betreuer suchen.

19. Welche Kosten entstehen?

19.1 Gerichtskosten – grundsätzlich fallen keine Gebühren des Betreuungsgerichts an; eine Ausnahme sieht das Gesetz bei einer Dauerbetreuung vor (diese gibt es vor allem bei der Betreuung aus Altersgründen und bei chronischen Verläufen schwerer psychischer Behinderung), und zwar dann, wenn das Vermögen des Betreuten mehr als 25.000 € (Stand 2014) ausmacht.

19.2 Vergütung des Betreuers – „Die *Vormundschaft* (bzw. Betreuung) *wird unentgeltlich geführt*“ (§ 1836). Davon gibt es zwei Ausnahmen: die praktisch bedeutsamere gilt für den berufsmäßigen Betreuer, dem stets eine Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz zusteht. Seltener kommt

die zweite Ausnahme zum Tragen, nach der bei besonders aufwändigen Betreuungen das Gericht auch dem ehrenamtlichen Betreuer eine angemessene Vergütung bewilligen kann, vorausgesetzt, der Betreute ist nicht mittellos.

19.3 Auslagen des Betreuers – die mit der Betreuung ihm entstehenden Kosten kann der – ehrenamtliche wie berufliche – Betreuer auf Nachweis geltend machen oder ohne Nachweis eine Aufwandspauschale (399 € im Jahr – Stand 2014) beanspruchen. Das gilt auch für Angehörige.

Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Erstattung der Auslagen richten sich gegen den Betreuten, wenn dieser mittellos ist, tritt die Staatskasse ein.

20. Wo finden Angehörige Rat?

Rat sollte man bereits vor der Einleitung des gerichtlichen Betreuungsverfahrens suchen. Denn schon das Ob, die Notwendigkeit einer Betreuung, wirft viele Fragen auf, im weiteren Verlauf geht es darum, wer als Betreuer in Betracht kommt und ob es Alternativen zur Betreuung gibt (Vollmacht), und auch während der Betreuung gibt es viele Fragen.

Erste Adresse für solche Fragen sind die Betreuungsgerichte.

Hilfe erhält man auch bei den kommunalen Betreuungsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise. Die Betreuungsbehörde ist zwar nach dem Betreuungsbehördengesetz primär für die Beratung der Betreuer und die Unterstützung des Betreuungsgerichts zuständig, berät aber auch allgemein über das Betreuungsrecht.

Schließlich gibt es vielerorts Betreuungsvereine (in ganz Deutschland über 800), die selbst Betreuungen übernehmen und in denen ehrenamtliche Betreuer zusammengeschlossen sind. Hierher kann man sich vor allem auch bei der Suche nach einem geeigneten Betreuer wenden.

Verzeichnisse mit Anschriften der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine findet man auf bzw. über die Internetseiten des Bundesjustizministeriums (www.justiz.de) und der Landesjustizministerien (z. B. für BW: www.justizportal-bw.de), des Betreuungsgerichtstags (www.btg-ev.de), der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (www.buko-bv.de); die Betreuungsbehörden bestehen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

IV. Literatur und Fundstellen im Internet

1. „**Betreuungsrecht**“, Beck-Texte im dtv, 11. Aufl. 2013

Mit guter, prägnanter Einführung sind hier alle einschlägigen Gesetzestexte handlich zusammengefasst (u. a. Auszüge aus BGB und FamFG, Vormünder- und Betreuervergütungsg, BetreuungsbehördenG)

2. **W. Zimmermann, „Ratgeber Betreuungsrecht, Hilfe für Betreute u. Betreuer“ dtv, 10. Aufl. 2013**

Übersichtlich gegliedert werden hier sämtliche Fragen des Betreuungsrechts behandelt, ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der Antworten; eine gute Hilfe bei der Wahrnehmung der Betreuung durch Angehörige.

3. **P. M. Hoffmann, „Angehörige als rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte“, Bundesanzeiger Verlag, 2013**

Dieses umfangreichere Werk gibt im ersten Teil einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen unter Einbezug von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung; der zweite Teil geht auf die psycho-sozialen und sozialrechtlichen Aspekte zur Betreuungsführung ein, wobei jeweils gesondert auf die Betreuung geistig und mehrfach Behinderter, psychisch und neurologisch Erkrankter sowie älterer Menschen (Demenz) und die hierbei auftretenden Besonderheiten eingegangen wird. Eine zweisprachige (Türkisch/Deutsch) Kurzinformation sowie eine Erläuterung der wichtigsten Fachbegriffe runden das Werk ab.

4. **J. Fiala (Hrsg.), „Genehmigungen bei Betreuung, Bevollmächtigung und Vormundschaft“, Bundesanzeiger Verlag, 3. Aufl. 2014**

Dieser „Leitfaden mit zahlreichen Fallbeispielen“ (so der Untertitel) gibt eine knappe Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen, der Hauptteil des Werks behandelt ausführlich die einzelnen Situationen und Tatbestände, in denen der rechtliche Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts braucht. Zahlreiche Formulare und Textmuster machen das Werk zu einer nützlichen Hilfe für Angehörige als Betreuer.

5. „**Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht**“, Broschüre des Bundesministeriums der Justiz

(auch abrufbar über www.justiz.de)

6. „**Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise für Betreuer**“, Broschüre des Landesjustizministeriums BW

(auch abrufbar über www.justizportal-bw.de)

7. **Online-Lexikon Betreuungsrecht**

(www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki.de)

8. Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (www.buko-bv.de)

Hier findet man u. a. bundesweit die Anschriften aller angeschlossenen Betreuungsvereine.

9. Internetseiten von Betreuungsvereinen

(z.B. AWO Altenkirchen – www.ehrenamt-im-netz.de)

10. BGT Betreuungsgerichtstag e. V. (www.bgt-ev.de)

Die Homepage enthält Links zu den auf Bundes- und Landesebene stattfindenden Veranstaltungen des Vereins und zu vielen Beiträgen verschiedener Experten auf den Tagungen und in Zeitschriften.

Verwendete Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BJM	Bundesjustizministerium
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWahlG	Bundeswahlgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
PsychKG	Psychiatrie-Kranken-Gesetze (der Bundesländer)
SGB	Sozialgesetzbuch
UBG	Unterbringungsgesetz

Folgende Broschüren können Sie beim Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker bestellen:

- Broschüre 1: Psychotisch....
Was es heißt, schizophren zu sein
von Wolfgang Meyer, Freiburg, 2004
- Broschüre 2: Zwischen Liebe und Abgrenzung.
Vom Umgang mit Menschen, die psychisch erkranken
von Manfred Ziepert, Jena 2008
- Broschüre 3: Unten und am Ende...
Was es heißt, an einer Depression zu leiden
von Wolfgang Meyer, Freiburg, 2008
- Broschüre 4: Trauer und Zorn als lebensstiftende Kräfte...
im Leben von Angehörigen psychisch Kranker
von Manfred Ziepert, Jena 2010
- Broschüre 5: Die rechtliche Betreuung psychisch Kranker
Was Angehörige wissen müssen
von Dr. Gerwald Meesmann, Konstanz 2014

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der



Weitere Exemplare dieser Broschüre können Sie bestellen unter dem Kennwort:
„Die rechtliche Betreuung psychisch Kranker“ schriftlich (Brief oder Postkarte),
per Fax oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle:

LV BW ApK, Hebelstraße 7, 76448 Durmersheim
Fax-Nr.: (0 72 45) 91 66 47
E-Mail: lvbwapk@t-online.de

Es besteht auch die Möglichkeit, die Broschüre unter der Telefon-Nr.: 0781-52206
anzufordern (Frau Heuberger).